

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1244

Pflege und Betreuung: Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause

1. Erwägungen

Das Departement des Innern erteilt seit 1996 Betriebsbewilligungen für Spitex-Organisationen. In Zusammenarbeit mit dem Spitex-Verband wurden in Ermangelung eines Spitex-Gesetzes im Jahr 2003 „Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung an Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause; Richtlinien“ erarbeitet und vom Departementsvorsteher für verbindlich erklärt.

Mit Inkrafttreten des Sozialgesetzes vom 01. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) gelten neue gesetzliche Bewilligungsvoraussetzungen, die auch den Bereich Spitex umfassen. Gemäss § 25 des Sozialgesetzes stellt der Kanton innerhalb der Aufgabenteilung mit den Einwohnergemeinden die sozialen Aufgaben sicher und bezeichnet die dazu notwendigen Grundvoraussetzungen. Gemäss § 21 SG bewilligt und beaufsichtigt der Kanton das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen. Nach § 22 des Sozialgesetzes sind folgende Voraussetzungen zur Erlangung einer Bewilligung oder Anerkennung zu erfüllen:

„Es wird ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht; ein Betriebskonzept oder ein Leistungsauftrag liegt vor; die soziale Aufgabe wird wirtschaftlich erbracht und die Finanzierung ist gesichert“. Die gesetzliche Vorgabe des Grundangebots in der geforderten Basisqualität erfordert eine gewisse Konkretisierung. Bezogen auf die Spitex-Dienste sind Grundangebot und Basisqualität insbesondere über die Qualifikation des Personals, des Bedarfserfassungsinstruments und der Qualitätssicherung zu definieren.

Auf Wunsch des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wurde das Kapitel Hauswirtschaft gestrichen, respektive auf die Empfehlungen des Spitex Verbandes Kanton Solothurn Ziffer 2.1.2.3 der Richtlinien verwiesen. Die Haushilfe gehört gemäss § 143 lit. b) SG zur Grundversorgung (Basisdienst; Ziffer 2.1.2.1).

Die Richtlinien wurden am 17. Juni 2009 in der Fachkommission Alter diskutiert und genehmigt.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 21, 22, 25 und 143 lit. a und b SG

- 2.1 Die Bewilligungsvoraussetzungen gültig ab 1. Juli 2009 für die Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause lauten wie folgt:

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1.1 Auf Bundesebene

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102)
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)
- Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1)

2.1.1.2 Auf kantonaler Ebene

- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1)
- Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2)

2.1.2 Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause

Anspruch auf eine Betriebsbewilligung haben Organisationen, die entweder eine Leistungsvereinbarung mit einer Einwohnergemeinde oder ein entsprechendes Betriebskonzept haben. Die Betriebsbewilligung erteilt nach Prüfung des Gesuchs das Amt für soziale Sicherheit im Namen des Departements des Innern.

Sie müssen

- a. über das notwendige Fachpersonal¹ verfügen;
- b. eine risikogerechte Haftpflichtversicherung nachweisen (mindestens 5 Millionen);
- c. an Massnahmen zur Qualitätssicherung nach Artikel 77 KVV teilnehmen (Qualitätsreporting und Schulungen);
- d. dem Tarifvertrag des Spitex Verbandes Kanton Solothurn (SVKS) beitreten.

2.1.2.1 Organisation des Betriebes

Diese richtet sich nach der Leistungsvereinbarung oder dem Betriebskonzept und informiert über Einsatzzeiten und angebotene Dienstleistungen sowie über Spezialdienstleistungen wie Kinderspitex, Palliativpflege, Onkologie, Psychiatrie etc., sofern diese angeboten werden.

Zur Grundversorgung gehören folgende Basisdienste:

- a. Grundpflege und Behandlungspflege (inkl. Bedarfsabklärung)
- b. Haushilfe

Ergänzende Dienste können sein:

- a. Mahlzeitendienst

¹ Die Empfehlungen „Mindestanforderungen an das Pflege- und Betreuungsperson 2008“, Spitex Verband Schweiz, sind verbindlich.

- b. Fahrdienst
- c. Begleit- und Betreuungsdienst
- d. Entlastungs- und Vermittlungsdienst

Auf Basisdienste hat Anspruch, wer in seiner Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkt ist oder medizinisch behandelt werden muss.

2.1.2.2 Pflegefachverantwortung

2.1.2.2.1 Anerkannte Diplome

Die Pflegefachverantwortliche ist eine diplomierte Pflegefachfrau HF mit einer 3- oder 4-jährigen Ausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege.

2.1.2.2.2 Ausländische Diplome

Grundsätzlich müssen alle ausländischen Diplome auch von EU-Staaten vom SRK anerkannt und registriert werden. Eine Pflegeverantwortliche mit ausländischem Diplom muss zusätzlich eine zweijährige praktische Tätigkeit in einem Spital oder einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause unter der Leitung einer Pflegefachfrau, die die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung zum KVG erfüllt, nachweisen, bevor sie die Fachverantwortung übernehmen kann.

2.1.2.2.3 Notwendige Berufspraxis gestützt auf Art. 49 KVV

Gestützt auf Art. 49 KVV haben sich die Inhaberinnen der fachlichen Verantwortung über eine 2-jährige aktive Berufstätigkeit im Pflegebereich auszuweisen. Liegt die praktische Tätigkeit mehr als 5 Jahre zurück, ist vor der Bewilligungserteilung ein sechsmonatiges Praktikum auf dem Gebiet der spitalexternen Krankenpflege zu absolvieren.

Kinderkrankenschwestern und Hebammen müssen den Nachweis einer zusammenhängend erbrachten Langzeitpflegetätigkeit in einer Spitex/Geriatrie/Gerontopsychiatrie im Umfang von 600 Stunden erbringen. (Ausnahme: Anstellung in einer Kinderspitex).

2.1.2.2.4 Übergangsfrist für Härtefälle

Fällt die Stelle der Pflegeverantwortlichen aus unvorhergesehenen Gründen weg, kann auf Gesuch hin für kurze Zeit (höchstens 6 Monate) eine Pflegeverantwortliche zugelassen werden, die die Zulassungsbedingungen nicht vollumfänglich erfüllt (keine Verlängerungsmöglichkeit, auch nicht einmalig). Das Gesuch ist beim Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, einzureichen und zu begründen.

Mittels Vereinbarung oder Vertrag kann die fachliche Leitung der Pflege auch durch eine Fachperson einer Partnerorganisation ausgeübt werden. Die Regelung hat schriftlich, mit Kopie an das Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, sowie an den Spitex-Verband des Kantons Solothurn zu erfolgen.

2.1.2.2.5 Wechsel bei der fachlichen Leitung der Pflege

Ein Wechsel in der Leitung der Pflege ist dem Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, innert 30 Tagen unter Beilage der Unterlagen wie Diplomkopien, Zeugniskopien über die Berufspraxis, schriftlich mitzuteilen. Das Amt für soziale Sicherheit kann bei einem Wechsel der Pflegeverantwortung einen Aufsichtsbesuch durchführen oder veranlassen.

2.1.2.2.6 Bedarfserfassungsinstrument

Im Kanton Solothurn wird der Bedarf mit dem Zürcher Bedarfsplan oder mit RAI-Homecare erfasst. Über allfällige Ausnahmen entscheidet das DdL.

2.1.2.2.7 Mindestanforderung für die Erbringung der Grundpflege²

Entsprechend den Vorgaben des Spitex Verbandes Schweiz sind zur Erbringung der Grundpflege die Schulung zur Pflegehelferin SRK, im Minimum 100 Stunden, erforderlich.

2.1.2.3 Haushilfe

Für Organisationen, die Haushilfe anbieten, bestehen Empfehlungen des Spitex Verbandes Kanton Solothurn (SVKS). Die Bedarfsabklärung und Dokumentation hat mit einem anerkannten, sinnvollen und zweckmässigen Instrument zu erfolgen.

2.1.2.4 Qualitätssicherung

Der Kanton prüft im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Qualitätssicherung in den Spitex-Organisationen. Die entsprechenden Massnahmen werden gemäss Art. 77 KVV in einer besonderen Vereinbarung mit dem Spitex Verband Kanton Solothurn, der Vereinigung Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der santésuisse geregelt.

Basis für die Qualitätssicherung sind unter anderem das Qualitätsmanual des Spitex Verbandes Schweiz und das Qualitätsreporting des Spitex Verbandes Kanton Solothurn (SVKS).

2.1.2.5 Wohnungen

Die Spitex-Betriebsbewilligung berechtigt nicht zum Führen und Betreiben von Pflegewohnungen. Wer eine Pflegewohnung betreiben will, muss beim Amt für soziale Sicherheit ein Bewilligungsgesuch für ein Alters- und Pflegeheim stellen.

2.1.2.6 Kontroll- und Schlichtungsstelle

Siehe Organisations- und Aufgabenreglement über das Kontroll- und Schlichtungsverfahren gemäss Art. 8a KLV, Kanton Solothurn.

Spitex-Organisationen sowie Alters- und Pflegeheimen, die über eine Betriebsbewilligung des Kantons Solothurn verfügen, aber nicht dem Tarifvertrag zwischen santésuisse und SVKS beigetreten sind, werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt.

2.1.2.7 Zeitpunkt der Erteilung einer Betriebsbewilligung

Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens 30 Tage im Voraus beim Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde oder ein entsprechendes Konzept (Organisation ohne Leistungsvertrag);
- Name, Vorname der Pflegeverantwortlichen, Diplomkopien, Nachweis von Weiterbildungen; für KWS und Hebammen zusätzlicher Nachweis im Bereich Spitex/Geriatrie/Gerontopsychiatrie (600 Std.);
- Vollständig ausgefüllte Personal-Liste mit entsprechenden Diplomkopien und Ausweiskopien;

² Mindestanforderungen an das Pflege- und Betreuungspersonal für die Tätigkeit in der Spitex s. Anhang

- Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung.

2.1.3 Befristung

Bei neuen Organisationen wird die Betriebsbewilligung erstmals für 2 Jahre befristet erteilt. Anschliessend wird die Bewilligung auf 5 Jahre befristet ausgestellt.

2.1.4 Entzug der Betriebsbewilligung

Der Entzug einer Betriebsbewilligung ist im Sozialgesetz geregelt.

2.1.5 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Regelungen

2.1.5.1 Die Bewilligungsvoraussetzungen treten am 1. Juli 2009 in Kraft und sind für alle neuen Bewilligungen – auch solche, deren Gesuche bereits im Vorjahr eingereicht wurden – wirksam.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Empfehlung „Mindestanforderungen an das Pflege- und Betreuungspersonal für die Tätigkeit in der Spitex 2008“ des Spitex Verbandes Schweiz

Verteiler

Spitex-Organisationen des Kantons Solothurn (50); Versand durch ASO

Einwohnergemeinden (125)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Spitex Verband Kanton Solothurn SVKS, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Amt für soziale Sicherheit (13); Ablage, BRU, RYS

Aktuariat SOGEKO